

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500

Herrn
Rudolf Hofbauer jun.,
3550 Mittelberg 14

Bescheid rechtskräftig.

- 3. Nov. 1989

Für den Bezirkshauptmann:



(Dr. Zimper)

Beilagen

9-N-8890/5

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02732) 25 51
Kalsner DW. 219

Datum
18. Juli 1989

Betrifft

SEEWIESE,
KG Mittelberg, Grundstück Nr. 1539,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1, 4 und 5 in Verbindung mit § 13 des
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, erklärt die
Bezirkshauptmannschaft Krems das im Eigentum des Herrn Rudolf
Hofbauer jun., wh. 3550 Mittelberg Nr. 14, als "Seewiese"
bezeichnetes Grundstück Nr. 1539, KG Mittelberg, zum
Naturdenkmal. Alle Eingriffe in das Pflanzenkleid und das
Tierleben sind, mit Ausnahme der Jagd Ausübung nach dem
NÖ Jagdgesetz, untersagt.

Begründung

Sowohl laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz
beim NÖ Gebietsbauamt IV, Krems, als auch des
Naturschutzsachverständigen beim Amt der NÖ Landesregierung soll
die "Seewiese", Grundstück Nr. 1539, KG Mittelberg, zum
Naturdenkmal erklärt werden, da diesem Feuchtbiotop als
Feuchtlebensraum neben besonderer ökologischer und ästhetischer
auch wissenschaftliche Bedeutung zukommt. Auf die bereits
übermittelten Gutachten wird verwiesen.

Gegen die Naturdenkmalerklärung wurden weder von Ihnen, noch von
der Stadtgemeinde Langenlois Einwände erhoben.

Der Vertreter der Umweltschutzgesellschaft des Landes Niederösterreich hat in seiner Stellungnahme vom 9.6.1989 sogar die Unterschutzstellung des gegenständlichen Feuchtbiotops außerordentlich begrüßt.

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Diese Umstände gehen aus den bekannten Gutachten, insbesondere aus dem Gutachten vom 10. 5. 1989, eindeutig hervor.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Umweltschutzgesellschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde Langenlois, zu Händen des Herrn
Bürgermeisters, 3550 Langenlois

weitere zur Kenntnis an

3. das NO Gebietsbauamt IV, 3500 Krems
4. die Abteilung 14

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Naturschutz-
Sachverständige, Wallnerstr. 4, 1014 Wien, zu BD-N-5561-88,
sowie zu der von der Bezirkshauptmannschaft Krems über-
mittelten Gesamtübersicht über schützenswerte Vorhaben

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i a p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Ulrich